

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Gewappnet für den radiologischen Notfall?**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 08.04.2020 - Drs. 18/6246  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.05.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut NDR herrscht derzeit noch Unsicherheit, ob die jährliche Revision des Atomkraftwerks Grohnde am 12. April wie geplant durchgeführt werden kann. Als ausschlaggebender Grund werden die Herausforderungen im Infektionsschutz genannt. Neben den 350 Kraftwerksmitarbeitern müssten noch etwa 1 000 Fachleute für die Revision im Atomkraftwerk arbeiten ([www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Atomkraftwerk-Stoppt-Corona-geplante-Revision,grohnde454.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Atomkraftwerk-Stoppt-Corona-geplante-Revision,grohnde454.html)).

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Deutsche Kernkraftwerke verfügen über Sicherheitseinrichtungen sowie vorgeplante Maßnahmen, die das Eintreten eines kerntechnischen Unfalls mit relevanten radiologischen Auswirkungen in der Umgebung praktisch ausschließen sollen. Zu einem solchen Ereignisablauf kann es nur dann kommen, wenn die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen nicht greifen sollten und die zusätzlichen Maßnahmen zur Verhinderung schwerer Kernschäden und zur Eindämmung ihrer radiologischen Folgen nicht erfolgreich wären.

**1. Sieht sich die Landesregierung zur Bewältigung möglicher radiologischer Notfalllagen ausreichend vorbereitet und gut gerüstet?**

Ja, die Landesregierung sieht sich zur Bewältigung möglicher radiologischer Notfalllagen ausreichend vorbereitet und gut gerüstet.

Vorrangiges Ziel der Planungen ist es, unmittelbare Folgen der Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls auf die Bevölkerung zu verhindern oder zu begrenzen. Dafür hat das Land Niedersachsen umfassende Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Dementsprechend wurden mit den Änderungen des NKatSG im Jahr 2017 mit Wirkung ab Januar 2019 für das Land weitergehende Schutzziele definiert als es die Empfehlungen und Ergebnisse der Strahlenschutzkommission (SSK) vorsehen. Diese Ziele werden seitdem ebenso sukzessive umgesetzt wie die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission. Dies erfolgt sowohl durch Planungen als auch durch Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen sowie Beschaffungen von Ausstattung (Messtechnik, Sicherheitsbekleidung, Fahrzeuge). In einer Vielzahl betroffener Bereiche - vorrangig

bei der Evakuierung, der Unterbringung und der Jodtablettenversorgung sowie der konzeptionellen Einbindung der Notfallstationen - verfolgt das Land insofern ein teilweise über den SSK-Empfehlungen liegendes Schutzniveau. Die erforderliche Zusatzausstattung wird vom Land zur Verfügung gestellt.

Somit wird der Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen bei einem kerntechnischen Unfall auf Grundlage des aktuellen Stands der Technik gewährleistet. Dabei bedingen die aufgrund der zurückliegenden NKatSG-Änderung erweiterten landesspezifischen Standards und die erhöhte Zahl zu berücksichtigender Anlagen mehr Investitionen und eine integrierte Umsetzung in mehreren Schritten. Auch wenn ein kerntechnischer Unfall extrem unwahrscheinlich ist, zeigt sich gerade in der aktuellen Corona-Pandemie, wie wichtig Vorbereitung und die Vorhaltungen des Katastrophenschutzes sind, um auf Gefahrenlagen für die Bevölkerung flexibel reagieren zu können.

## **2. Inwieweit ist die umfassende Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden zahlreicher Ressorts in radiologischen Notfalllagen konzeptionell geregelt?**

Der Katastrophenschutz ist eine öffentliche Aufgabe zur Vorsorge und Bekämpfung von Katastrophenlagen. Die Zuständigkeit liegt bei den Bundesländern. Rechtsgrundlage dafür ist in Niedersachsen das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297). Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG. Gemäß § 2 Abs. 1 NKatSG obliegt der Katastrophenschutz als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim. Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (MI).

Gemäß § 10 c Abs. 1 NKatSG obliegt dem MI die landesweite Notfallplanung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen (§ 2 Abs. 3 a Nr. 1 des Atomgesetzes), Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und diesen gleichgestellten Anlagen. Dazu erstellt es im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium einen landesweiten Notfallplan. Die Katastrophenschutzbehörden, in deren Bezirk sich eine derartige Anlage befindet, sind verpflichtet, daran mitzuwirken und jeweils einen örtlichen externen Notfallplan zu erarbeiten. Soweit der Bezirk einer anderen Katastrophenschutzbehörde innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein Kernkraftwerk liegt, hat diese einen Anschlussplan zu erstellen.

Im Fall eines kerntechnischen Unfalls ist mit einer Vielzahl von Reaktionen aus der Bevölkerung und mit einem hohen Koordinierungsaufwand der beteiligten Stellen zu rechnen. Dazu bedarf es einer engen Abstimmung der beteiligten Behörden und Organisationen im Vorfeld. Die Katastrophenschutzbehörden binden die Kommunen, in denen gegebenenfalls eine Notfallstation eingerichtet werden soll, die zuständigen Feuerwehren, die Hilfsorganisationen und das THW sowie die örtlich zuständigen Polizeidienststellen in die Planung der Notfallstationen ein. Ein ständiger Informationsaustausch im Einsatzfall ist sicherzustellen.

Bereits in den Vorplanungen sind verschiedene Aufgabenträger mit ihren Belangen eingebunden. Dies spiegelt sich auch in den wiederkehrenden Übungen wider, die mit ihren Akteuren sowohl bei den Übungen als auch bei der Übungsleitung interdisziplinär besetzt sind. Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen wie auch die Kommunen führen dazu Übungen mit verschiedenen Inhalten und Schwerpunkten durch.

Sollte es trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem kerntechnischen Unfall kommen, besteht eine erprobte, vorgeplante und, wie sich in der aktuellen COVID-19-Pandemie zeigt, funktionierende Krisenmanagementorganisation der Landesregierung. Mit dem Kompetenzzentrum Großschadenslagen und dem Interministeriellen Krisenstab der Landesregierung existieren schlagkräftige Instrumente, um ressortübergreifend handlungsfähig zu sein und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu sichern.

## **3. Welche Stelle ist für die außerhalb der kommunalen Verantwortung liegende überregionale Entsorgung radioaktiv kontaminierter Stoffe und Gegenstände unter Beachtung von Katastrophen- und Strahlenschutzaspekten zuständig?**

Die Entscheidung, welche Stelle für notfallbedingt radioaktiv kontaminierte Abfälle entsprechend § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, steht noch aus.

(Verteilt am 19.05.2020)